

## Synopse

### Konsortialbetriebsvertrag

| Geltendes Recht inklusive Nachträge  | Arbeitsversion Konsortialbetriebsvertrag  |
|--|---|
|  | <b>Vertrag betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (Konsortialbetriebsvertrag)</b>   |
|  | <i>der Landrat</i><br>gestützt auf § 64 der Verfassung vom 17. Mai 1984<br><i>beschliesst</i>   |
|  | <b>I.</b>   |
|  | Der Erlass SGS <a href="#">783.33</a> (Vertrag betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (Konsortialbetriebsvertrag) vom 26. Juni 1979) (Stand 1. September 1980) wird wie folgt geändert:   |
| <b>Ziff. 1.1</b><br>Ausgangslage<br><br><sup>1</sup> Aufgrund der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Reinigung der kommunalen Abwässer, die Chemiefirmen zur Reinigung ihrer industriellen Abwässer verpflichtet. Im Rahmen dieser Verpflichtung haben die Parteien u.a. folgende Gewässerschutzmassnahmen getroffen:  | <sup>1</sup> Aufgrund der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Reinigung der kommunalen Abwässer, <b>die chemisch-pharmazeutischen Firmen</b> zur Reinigung ihrer industriellen Abwässer verpflichtet. Im Rahmen dieser Verpflichtung haben die Parteien u.a. folgende Gewässerschutzmassnahmen getroffen:  |
| <b>Ziff. 1.1.2</b><br>Kanton Basel-Landschaft<br><br><sup>1</sup> Beteiligung an der vom Kanton Basel-Stadt gemäss Ziffer 1.1.1 hievore erstellten Abwasserreinigungsanlage, die dem Kanton Basel-Landschaft aufgrund besonderer Vereinbarung zur Reinigung der Abwässer der Gemeinden Allschwil, Oberwil, Bottmingen, Binningen und Birsfelden (und später eventuell Schönenbuch) zur Mitbenützung zur Verfügung gestellt wird. | <sup>1</sup> Beteiligung an der vom Kanton Basel-Stadt gemäss Ziffer 1.1.1 hievore erstellten Abwasserreinigungsanlage, die dem Kanton Basel-Landschaft aufgrund besonderer Vereinbarung zur Reinigung der Abwässer der Gemeinden Allschwil, Oberwil, Bottmingen, Binningen, Birsfelden, <b>Schönenbuch und dem französischen Neuwiller</b> zur Mitbenützung zur Verfügung gestellt wird. <b>Der Kanton Basel-Landschaft regelt die Kostenverrechnung mit der Gemeinde Neuwiller.</b> |
| <b>Ziff. 1.1.3</b><br>Die beiden Chemiefirmen  | <b>Ziff. 1.1.3</b><br>Die <b>chemisch-pharmazeutischen Firmen</b>   |

| Geltendes Recht inklusive Nachträge  | Arbeitsversion Konsortialbetriebsvertrag   |
|--|--|
| <p><sup>1</sup> Erstellung einer im Eigentum der beiden Chemiefirmen (als Bauberechtigten) stehenden, der Reinigung der industriellen Abwässer der Firmen Ciba-Geigy AG und F. Hoffmann-La Roche &amp; Co. AG dienenden Abwasserreinigungsanlage nebst dazugehörenden Zu- und Ableitungen sowie Spezialbauwerken auf dem Areal 9 der Ciba-Geigy AG (Werk Klybeck, Areal nordöstlich der Wiese).</p>  | <p><sup>1</sup> Erstellung einer im Eigentum <b>der chemisch-pharmazeutischen Firmen</b> (als Bauberechtigten) stehenden, der Reinigung der industriellen Abwässer der Firmen <b>BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG und Syngenta Crop Protection AG, Basel</b>, dienenden Abwasserreinigungsanlage nebst dazugehörenden Zu- und Ableitungen sowie Spezialbauwerken auf dem Areal 9 <b>des Werks Klybeck</b>, Areal nordöstlich der Wiese.</p> |
| <p><b>Ziff. 1.1.4</b><br/>Die drei Parteien gemeinsam</p> <p><sup>1</sup> Erstellung einer allen Parteien dienenden, im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel stehenden Schlammbehandlungsanlage auf dem ehemaligen Gaswerkareal,</p> <p><sup>2</sup> Erstellung weiterer allen Parteien dienenden, im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel stehender Werke und Anlagen auf dem ehemaligen Gaswerkareal (Betriebsgebäude mit Labor und Werkstatt, Strassen und Plätze, ELT-Bauten).</p> <p><sup>3</sup> Die Projektierung, Erstellung und Finanzierung der vorgenannten Gewässerschutzanlagen wird von den Parteien nach den Bestimmungen des Konsortialvertrages vom 10. Mai 1974 gemeinsam durchgeführt.</p> <p><sup>4</sup> Das Recht der Mitbenützung der Ableitung ARA Basel – Rhein (Ziffer 1.1.1 Buchstabe b) sowie der Schlammbehandlungsanlage und der übrigen gemeinsamen Werke und Anlagen (Ziffer 1.1.4) durch die beiden Chemiefirmen ist in der Änderung vom 26. Juni 1979 des Konsortialvertrages vom 10. Mai 1974 geregelt.</p> | <p><sup>4</sup> Das Recht der Mitbenützung der Ableitung ARA Basel – Rhein (Ziffer 1.1.1 Buchstabe b) sowie der Schlammbehandlungsanlage und der übrigen gemeinsamen Werke und Anlagen (Ziffer 1.1.4) durch <b>die chemisch-pharmazeutischen Firmen</b> ist in der Änderung vom 26. Juni 1979 des Konsortialvertrages vom 10. Mai 1974 geregelt.</p>   |
| <p><b>Ziff. 2.1.1</b><br/>Einfache Gesellschaft Novartis Pharma AG / Ciba Spezialitätenchemie AG / F. Hoffmann-La Roche AG / Syngenta Crop Protection AG / Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH</p>  | <p><b>Ziff. 2.1.1</b><br/>Einfache Gesellschaft <b>BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel, und Syngenta Crop Protection AG, Basel</b></p>  |

| Geltendes Recht inklusive Nachträge   | Arbeitsversion Konsortialbetriebsvertrag  |
|---|---|
| <p><sup>1</sup> Im Rahmen dieses Vertrages treten die beiden Chemiefirmen als 1 Partei (1 Partner) auf. Sie haben sich zu diesem Zweck zu einer Einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen. Sie regeln ihre internen Verhältnisse allein, also ohne Mitwirkung der übrigen Partner. Im externen Verhältnis sind sie Solidarschuldner der Pflichten und Gläubiger zu gesamter Hand der Rechte aus diesem Vertrag. Sie können deshalb insbesondere das ihnen aufgrund dieses Vertrages zustehende Stimmrecht nur gemeinsam ausüben; kommt unter ihnen eine einheitliche Willensbildung nicht zustande, so nehmen sie an der betreffenden Beschlussfassung nicht teil; sie werden solchenfalls behandelt, wie wenn sie sich der Stimme enthalten würden. Das Erfordernis ihrer ausdrücklichen Zustimmung gemäss Abschnitt 2.2.4 Buchstabe b Ziffer a bleibt vorbehalten.</p> | <p><sup>1</sup> Im Rahmen dieses Vertrages treten <b>die chemisch-pharmazeutischen Firmen</b> als 1 Partei (1 Partner) auf. Sie haben sich zu diesem Zweck zu einer <b>einfachen</b> Gesellschaft zusammengeschlossen. Sie regeln ihre internen Verhältnisse allein, also ohne Mitwirkung der übrigen Partner. Im externen Verhältnis sind sie Solidarschuldner der Pflichten und Gläubiger zu gesamter Hand der Rechte aus diesem Vertrag. Sie können deshalb insbesondere das ihnen aufgrund dieses Vertrages zustehende Stimmrecht nur gemeinsam ausüben; kommt unter ihnen eine einheitliche Willensbildung nicht zustande, so nehmen sie an der betreffenden Beschlussfassung nicht teil; sie werden solchenfalls behandelt, wie wenn sie sich der Stimme enthalten würden. Das Erfordernis ihrer ausdrücklichen Zustimmung gemäss Abschnitt 2.2.4 Buchstabe b Ziffer a bleibt vorbehalten. <b>Die Namen der in der einfachen Gesellschaft zusammengeschlossenen Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie entsprechen den jeweiligen Gesellschafts- und Eigentümeverhältnissen gemäss Handelsregistereintrag.</b></p> |
| <p><b>Ziff. 2.1.3</b><br/>Übertragung des Betriebs auf die Aktiengesellschaft</p> <p><sup>1</sup> Die Partner übertragen die mit dem Betrieb ihrer Abwasseranlagen zusammenhängenden Aufgaben im nachbeschriebenen Umfang der Aktiengesellschaft. Seitens der Chemiefirmen erfolgt diese Übertragung mit der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten dieses Vertrages. Seitens der Kantone erfolgt diese Übertragung aufgrund besonderer Regierungsratsbeschlüsse gestützt auf das eidgenössische Gewässerschutzgesetz.</p>  | <p><sup>1</sup> Die Partner übertragen die mit dem Betrieb ihrer Abwasseranlagen zusammenhängenden Aufgaben im nachbeschriebenen Umfang der Aktiengesellschaft. Seitens <b>der chemisch-pharmazeutischen Firmen</b> erfolgt diese Übertragung mit der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten dieses Vertrages. Seitens der Kantone erfolgt diese Übertragung aufgrund besonderer Regierungsratsbeschlüsse gestützt auf das eidgenössische Gewässerschutzgesetz.</p>   |
| <p><b>Ziff. 2.2.2</b><br/>Grundkapital</p> <p><sup>1</sup> Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf 50 000 Fr. festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> An diesem Grundkapital sind beteiligt:</p> <p>a. Kanton Basel-Stadt zu: 42%</p> <p>b. Kanton Basel-Landschaft zu: 9%</p> <p>c. die Einfache Gesellschaft Novartis Pharma AG / Ciba Spezialitätenchemie AG / F. Hoffmann- La Roche AG / Syngenta Crop Protection AG / Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH zu: 49%</p>  | <p>c. die <b>einfache</b> Gesellschaft <b>BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann- La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel, und Syngenta Crop Protection AG, Basel,</b> zu: 49%</p>  |

| Geltendes Recht inklusive Nachträge  | Arbeitsversion Konsortialbetriebsvertrag  |
|--|---|
| total: 100%  |   |
| <p><b>Ziff. 2.2.3</b><br/>Organe</p> <p><sup>1</sup> Generalversammlung und Kontrollstelle. Für diese Organe gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Verwaltungsrat</p> <p>a. Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern.</p> <p>b. Der Kanton Basel-Stadt und der Kanton Basel-Landschaft haben Anspruch auf je 2 Verwaltungsratsmitglieder. Die Novartis Pharma AG und die Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH sowie die F. Hoffmann-La Roche AG haben Anspruch auf je 1 Verwaltungsratsmitglied.</p> <p>c. Die Wahlvorschläge der Partner für die ihnen zustehenden Sitze im Verwaltungsrat sind für die Generalversammlung verbindlich.</p> <p>d. Die Partner wählen gemäss den vorstehenden Bestimmungen Suppleanten, die die Verwaltungsräte bei Verhinderung vertreten.</p> <p>e. Der jeweilige Präsident des Verwaltungsrates wird vom Kanton Basel-Stadt, der jeweilige Vizepräsident von der Einfachen Gesellschaft der beiden Chemiefirmen bestimmt.</p> <p><sup>3</sup> Interne Organisation</p> <p>a. Der Verwaltungsrat delegiert die eigentliche Führung der Geschäfte der Gesellschaft an die ihm verantwortliche, 8 Mitglieder umfassende Geschäftsführung und erlässt ein Verwaltungsreglement. Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus 3 Vertretern der beiden Kantone, 4 Vertretern der Einfachen Gesellschaft der beiden Chemiefirmen sowie dem Betriebsleiter.</p> | <p>b. Der Kanton Basel-Stadt und der Kanton Basel-Landschaft haben Anspruch auf je 2 Verwaltungsratsmitglieder. Die Novartis Pharma AG, <b>Basel</b>, und die Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, <b>Basel</b>, sowie die F. Hoffmann-La Roche AG, <b>Basel</b>, haben Anspruch auf je 1 Verwaltungsratsmitglied.</p> <p>e. Der jeweilige Präsident <b>oder die jeweilige Präsidentin</b> des Verwaltungsrates wird vom Kanton Basel-Stadt, der jeweilige Vizepräsident <b>oder die jeweilige Vizepräsidentin</b> von der <b>einfachen</b> Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen bestimmt.</p> <p>a. Der Verwaltungsrat delegiert die eigentliche Führung der Geschäfte der Gesellschaft an die ihm verantwortliche, 8 Mitglieder umfassende Geschäftsführung und erlässt ein Verwaltungsreglement. Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus 3 Vertretern <b>oder Vertreterinnen</b> der beiden Kantone, 4 Vertretern <b>oder Vertreterinnen</b> der <b>einfachen</b> Gesellschaft <b>der chemisch-pharmazeutischen Firmen</b> sowie dem Betriebsleiter <b>oder der Betriebsleiterin</b>.</p> |

| Geltendes Recht inklusive Nachträge   | Arbeitsversion Konsortialbetriebsvertrag   |
|---|--|
| <p>b. Der Betriebsleiter, der mit Zustimmung aller Verwaltungsräte zu wählen ist, führt den Betrieb und ist der Geschäftsführung gegenüber verantwortlich.</p> <p>c. Dem Verwaltungsrat stehen als Fachgremien mit beratender Funktion eine juristische Kommission und eine Finanzkommission zur Seite, die aus Vertretern aller Partner zusammengesetzt sind.</p> <p>d. Dem Betriebsleiter steht als Fachgremium mit beratender Funktion und als Kontaktstelle die Betriebskonferenz zur Seite. Die Betriebskonferenz setzt sich zusammen aus je 1 Vertreter des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Basel-Landschaft, der Novartis Pharma AG, der Ciba Spezialitätenchemie AG, der F. Hoffmann-La Roche AG, der Syngenta Crop Protection AG und der Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, sowie dem Betriebsleiter, der den Vorsitz inne hat.</p> <p>e. Der Verwaltungsrat erlässt für die interne Betriebsorganisation ein Betriebsreglement.</p> | <p>b. Der Betriebsleiter <b>oder die Betriebsleiterin</b>, der <b>oder die</b> mit Zustimmung aller Verwaltungsräte zu wählen ist, führt den Betrieb und ist der Geschäftsführung gegenüber verantwortlich.</p> <p>c. Dem Verwaltungsrat stehen als Fachgremien mit beratender Funktion eine juristische Kommission und eine Finanzkommission zur Seite, die aus Vertretern <b>oder Vertreterinnen</b> aller Partner zusammengesetzt sind.</p> <p>d. Dem Betriebsleiter <b>oder der Betriebsleiterin</b> steht als Fachgremium mit beratender Funktion und als Kontaktstelle die Betriebskonferenz zur Seite. Die Betriebskonferenz setzt sich zusammen aus je 1 Vertreter <b>oder Vertreterin</b> des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Basel-Landschaft, der <b>BASF Schweiz AG, Basel, der F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, der Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, der Novartis Pharma AG, Basel, und der Syngenta Crop Protection AG, Basel</b>, sowie dem Betriebsleiter <b>oder der Betriebsleiterin</b>. <b>Den Vorsitz hat der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin.</b></p> |
| <p><b>Ziff. 2.3.2</b><br/>Insbesondere das Personal</p> <p><sup>1</sup> Die Anstellungsbedingungen des bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Personals sollen im wesentlichen mit denjenigen der Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt übereinstimmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitarbeiter der Aktiengesellschaft haben obligatorisch der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals beizutreten, mit Ausnahme der von einem Partner übertretenden Mitarbeiter, die ihre bisherige Pensionskassenzugehörigkeit beibehalten können.</p> <p><sup>3</sup> Die Aktiengesellschaft kann die Personaladministration ganz oder teilweise einem der Partner übertragen.</p> <p><sup>4</sup> Die Aktiengesellschaft regelt alle Einzelheiten in einem Arbeits- und Lohnreglement.</p>  | <p><sup>1</sup> Die Anstellungsbedingungen des bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Personals sollen im wesentlichen mit denjenigen der Mitarbeiter <b>und Mitarbeiterinnen</b> des Kantons Basel-Stadt übereinstimmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitarbeiter <b>und Mitarbeiterinnen</b> der Aktiengesellschaft haben obligatorisch der <b>Pensionskasse Basel-Stadt</b> beizutreten, mit Ausnahme der von einem Partner übertretenden Mitarbeiter <b>und Mitarbeiterinnen</b>, die ihre bisherige Pensionskassenzugehörigkeit beibehalten können.</p>  |

| Geltendes Recht inklusive Nachträge  | Arbeitsversion Konsortialbetriebsvertrag   |
|--|--|
| <p><b>Ziff. 2.3.4</b><br/>Die von der Aktiengesellschaft betriebenen Werke und Anlagen im einzelnen</p> <p><sup>1</sup> Der auf die Aktiengesellschaft übertragene gemeinsame Betrieb bezieht sich auf folgende Abwasseranlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Abwasserreinigungsanlage des Kantons Basel-Stadt auf dem ehemaligen Gaswerkareal sowie der Abwasserzuleitungskanal ab Kreuzung Neuhausstrasse/Badenstrasse bis zum Rohwasserpumpwerk,</li><li>b. die Abwasserreinigungsanlage der beiden Chemiefirmen auf dem Klybeckareal,</li><li>c. die gemeinschaftliche Schlammbehandlungsanlage auf dem ehemaligen Gaswerkareal,</li><li>d. die übrigen für den gemeinsamen Betrieb erforderlichen Anlagen (Betriebsgebäude mit Labor und Werkstatt, Strassen und Plätze, ELT-Bauten).</li></ul> <p><sup>2</sup> Nicht zu den gemeinsam betriebenen Anlagen gehören alle übrigen von den Partnern getroffenen Gewässerschutzmassnahmen, die somit in der alleinigen Verantwortung des betreffenden Partners stehen, insbesondere alle Zu- und Ableitungen (inkl. Ableitung ARA Basel – Rhein).</p> | <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Abwasserreinigungsanlage des Kantons Basel-Stadt (ARA Basel) auf dem ehemaligen Gaswerkareal sowie der Abwasserzuleitungskanal ab Kreuzung Neuhausstrasse/Badenstrasse bis zum Rohwasserpumpwerk,</li><li>b. die Abwasserreinigungsanlage der chemisch-pharmazeutischen Firmen auf dem Klybeckareal (ARA Chemie),</li></ul> |
| <p><b>Ziff. 2.3.5</b><br/>Die Kosten und deren Aufteilung</p> <p><sup>1</sup> Sämtliche mit dem gemeinsamen Betrieb der Abwasseranlagen zusammenhängenden Kosten sind von den Partnern aufzubringen. Diese Kosten werden in folgenden 4 Kostenstellen erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Abwasserreinigungsanlage Basel-Stadt,</li><li>b. Abwasserreinigungsanlage der Einfachen Gesellschaft der beiden Chemiefirmen,</li><li>c. Schlammbehandlungsanlage,</li></ul>   | <ul style="list-style-type: none"><li>a. Abwasserreinigungsanlage Basel-Stadt (ARA Basel),</li><li>b. Abwasserreinigungsanlage der einfachen Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen (ARA Chemie),</li></ul>   |

| Geltendes Recht inklusive Nachträge  | Arbeitsversion Konsortialbetriebsvertrag   |
|--|--|
| <p>d. übrige gemeinsame Anlagen.<sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Provisorisch werden die folgenden Kostentellen vereinbart:</p> <p>a. Abwasseranlage Basel-Stadt: Die Kosten sind zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Verhältnis der gelieferten Abwassermengen zu teilen.</p> <p>b. Abwasseranlage der Einfachen Gesellschaft Novartis Pharma AG / Ciba Spezialitätenchemie AG, F. Hoffmann-La Roche AG / Syngenta Crop Protection AG und Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH: Die Kosten sind zwischen der Novartis Pharma AG / Ciba Spezialitätenchemie AG / F. Hoffmann-La Roche AG / Syngenta Crop Protection AG und Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH zu teilen. Diese einigen sich hierüber intern direkt.</p> <p>c. Schlammbehandlungsanlage: Die Kosten werden je zur Hälfte einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die Einfache Gesellschaft der beiden Chemiefirmen verteilt.</p> <p>d. Übrige gemeinsame Werke und Anlagen: Die Kosten werden je zur Hälfte einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die Einfache Gesellschaft der beiden Chemiefirmen verteilt.</p> <p><sup>3</sup> Die Kostenteiler (Verteilschlüssel) werden nach Abschluss des Probetriebes jährlich überprüft und allfällig veränderten Verhältnissen angepasst.</p> <p><sup>4</sup> Die Partner stellen die von ihnen geschuldeten Kostenbeiträge der Aktiengesellschaft zur Verfügung; diese rechnet darüber jährlich ab. Die Partner haben an diese Kostenbeiträge vierteljährlich vorauszahlbare angemessene Akontozahlungen zu leisten.</p> | <p><sup>2</sup> Es werden folgende Kostentellen vereinbart:</p> <p>a. <b>Abwasserreinigungsanlage</b> Basel-Stadt (<b>ARA Basel</b>): Die Kosten sind zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Verhältnis des Trinkwasserverbrauchs zu teilen.</p> <p>b. <b>Abwasserreinigungsanlage</b> der <b>einfachen</b> Gesellschaft <b>BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel, und Syngenta Crop Protection AG, Basel (ARA Chemie)</b>: Die Kosten sind zwischen der <b>BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel, und Syngenta Crop Protection AG, Basel</b>, zu teilen. Diese einigen sich hierüber intern direkt.</p> <p>c. Schlammbehandlungsanlage: <b>Die Kosten werden verursachergerecht auf der Basis der verbrannten Trockensubstanz des anfallenden Klärschlammes und unter Berücksichtigung des Heizwerts</b> einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die <b>einfache</b> Gesellschaft <b>der chemisch-pharmazeutischen Firmen</b> verteilt.</p> <p>d. Übrige gemeinsame Werke und Anlagen: Die Kosten werden je zur Hälfte einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die <b>einfache</b> Gesellschaft <b>der chemisch-pharmazeutischen Firmen</b> verteilt.</p> <p><sup>3</sup> Die Kostenteiler (Verteilschlüssel) <b>werden jährlich im Rahmen des Budgetprozesses überprüft und durch den Verwaltungsrat genehmigt.</b></p> |
| <p><b>Ziff. 2.4.2</b><br/>Informationspflicht</p>  |  |

1) Die Aufteilung dieser Kosten auf die Partner erfolgt grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip (Menge und Beschaffenheit der Abwässer).

| <b>Geltendes Recht inklusive Nachträge</b>  | <b>Arbeitsversion Konsortialbetriebsvertrag</b>  |
|---|--|
| <p><sup>1</sup> Im Falle einer Gefährdung des Klärbetriebes oder nach erfolgten Havarien sind die Partner gegenüber der Aktiengesellschaft (Geschäftsführung und Betriebsleiter) informationspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Wo Betriebsgeheimnisse tangiert werden, kann die Auskunftspflicht direkt gegenüber dem Gewässerschutzamt Basel-Stadt in seiner Eigenschaft als öffentlichrechtlicher Amtsstelle erfüllt werden.</p> | <p><sup>1</sup> Im Falle einer Gefährdung des Klärbetriebes oder nach erfolgten Havarien sind die Partner gegenüber der Aktiengesellschaft (Geschäftsführung und Betriebsleiter <b>oder Betriebsleiterin</b>) informationspflichtig.</p>   |
|   | <b>II.</b>   |
|   | <i>Keine Fremdänderungen.</i>  |
|   | <b>III.</b>  |
|   | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i>   |
|   | <b>IV.</b><br><br>Die Änderung tritt nach gleichlautendem Beschluss der gesetzgebenden Behörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und nach ordentlich erlangter Rechtskraft mit Wirkung per 1. Januar 2018 in Kraft.<br><br>Im Namen des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt<br>der Präsident:<br>der Leiter Ratsdienst:<br><br>Im Namen des Landrats des Kantons Basel-Landschaft<br>der Präsident:<br>der Landschreiber: |